

Beitrags- und Gebührenordnung der Tischfußballvereinigung München e.V. vom 27.11.2014

I. Präambel

- (1) Die Satzung der Tischfußballvereinigung München e.V. sieht in § 4 für die Mitgliederversammlung vor, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung zu regeln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Mitgliederversammlung am 14.12.2014 der Satzungsänderung zum Erlass der Beitragsordnung zugestimmt.

II. Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge, Gebühren und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitrags- und Gebührenordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Beitragssatz für eine natürliche Person beträgt 60,- Euro pro Kalenderjahr. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte beträgt 25,- Euro pro Kalenderjahr sowie bei passiver Mitgliedschaft 15,- Euro pro Kalenderjahr. Nachweise für den ermäßigten Beitragssatz sind dem Vorstand unaufgefordert bei Eintritt in den Verein vorzulegen. Für Schüler, Studenten und Auszubildende ist der Nachweis zusätzlich bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres für das Folgejahr zu erbringen.
- (2) Ein passives Mitglied besitzt Stimmrecht im Verein, kann jedoch keine Leistungen und Subventionen (Preisgelder, kostenfreies Training, Zuschüsse etc.) des Vereines in Anspruch nehmen.
- (3) Aktive Mitglieder können bis vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr in eine passive Mitgliedschaft wechseln. Die passive Mitgliedschaft bleibt dann für mindestens ein Kalenderjahr bestehen und kann auf Wunsch bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres wieder in eine aktive Mitgliedschaft geändert werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Eine Aufnahmegebühr bei Ersteintritt wird nicht erhoben, bei Wiedereintritt beträgt diese 20,- EUR.
- (6) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 10 Arbeitsstunden jährlich zu erbringen.

- (7) Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 2 durch die Leistung eines Geldbetrages in Höhe von 5 Euro/Stunde (Abgeltungsbetrag) abwenden. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, bzw. die das 65. Lebensjahr überschritten haben, sowie im Falle von Krankheit, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistung befreit.

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

- (1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
- (2) Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1. Oktober in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§ 4 Regelung

- (1) Beiträge sind grundsätzlich im Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
- (4) Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (6) Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
- (7) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der eine erneute Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Erstellung der Mahnung festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr in Höhe von 5,00 Euro berechnet. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
- (8) Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für diesen Zweck verarbeitet und gespeichert sowie nicht an Dritte weitergegeben.
- (9) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge mittels Lastschrifteinzugsverfahren vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
- (2) Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
- (4) Bei Rückbuchung der Lastschrift (z. B. aufgrund von nicht ausreichender Deckung des Kontos, Kontowechsel etc.) ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
- (5) Mitglieder, die bisher nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 6 Vereinskonto

- (1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das folgende Konto zulässig:

Münchner Bank e.G.

IBAN: DE73701900000001432109

BIC: GENODEF1M01

- (2) Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 7 Veränderungen

- (1) Sollte sich der Status eines Mitglieds ändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassier binnen vier Wochen nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die mitgeteilten Statusveränderungen wirken ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Abrechnung des geänderten Beitrages erfolgt mit dem Beitragseinzug für das kommende Geschäftsjahr.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

München, den 14.12.2014

Der Vorstand